

Corona-Soforthilfen* für kleine Unternehmen

Schleswig Holstein

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro

Hamburg

für Soloselbstständige max. 11.500 Euro
 bis zu 5 Beschäftigte max. 14.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 20.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 25.000 Euro
 bis zu 250 Beschäftigte max. 30.000 Euro

Mecklenburg-Vorpommern

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 24 Beschäftigte max. 25.000 Euro
 bis zu 49 Beschäftigte max. 40.000 Euro
 bis zu 100 Beschäftigte max. 60.000 Euro

Berlin

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro

Bremen

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 weniger als 50 Beschäftigte max. 20.000 Euro

Niedersachsen

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 30 Beschäftigte max. 20.000 Euro
 bis zu 49 Beschäftigte max. 25.000 Euro

Sachsen-Anhalt

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 25 Beschäftigte max. 20.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 25.000 Euro

Brandenburg

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 30.000 Euro
 bis zu 100 Beschäftigte max. 60.000 Euro

Nordrhein-Westfalen

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 25.000 Euro

Hessen

bis zu 5 Beschäftigte max. 10.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 20.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 30.000 Euro

Thüringen

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 25 Beschäftigte max. 20.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 30.000 Euro

Sachsen

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro

Rheinland-Pfalz

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 30 Beschäftigte max. 9.000 Euro i.V.m.
 30.000 Euro Darlehen

Saarland

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro

Baden-Württemberg

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 30.000 Euro

Bayern

bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro
 bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro
 bis zu 50 Beschäftigte max. 30.000 Euro
 bis zu 250 Beschäftigte max. 50.000 Euro

* Corona-Soforthilfen sind nicht rückzahlbare, aber steuerpflichtige Zuschüsse des Bundes und der Länder, die in der Buchhaltung des Unternehmens zu erfassen sind. Bei den Beschäftigten handelt es sich um Vollzeitäquivalente (VZÄ), d. h. Teilzeitkräfte werden umgerechnet. In der Regel wird der Unternehmer als ein VZÄ mit gerechnet.